





### III. Organisation

#### 1. Organe im Allgemeinen

*Organe*

- §12** <sup>1</sup> Organe des LSZ sind
- a Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung oder Mitgliederversammlung)
  - b Regionalkonferenz
  - c Stufenvereine bzw. Stufen Kommissionen und Regionalsektionen
  - d Rechnungsprüfungskommission
  - e Ständige Kommissionen
  - f Übrige Kommissionen
  - g Delegiertenversammlung
  - h Präsidentenkonferenz
  - i Geschäftsleitung

<sup>2</sup> Das Organigramm ist integrierender Bestandteil dieser Statuten.

*Stimmrecht,  
Wählbarkeit  
Unvereinbarkeit*

- §13** <sup>1</sup> Stimmberechtigt in den Organen und wählbar in die Organe nach § 12 sind die Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des LSZ darf nicht gleichzeitig dem Vorstand einer Stufenorganisation, einer Regionalsektion angehören, Leiter einer Kommission, Delegierter einer Regionalkonferenz oder Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein.

<sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen keinem der folgenden Organe nach § 12 Absatz 1 angehören: Rechnungsprüfungskommission und Delegiertenversammlung. In den übrigen Organen dürfen sie in der Regel kein Präsidentenamt bekleiden.

#### 2. Gesamtheit der Mitglieder

*Zuständigkeiten*

- §14** <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Mitglieder ist das oberste Organ des LSZ.

<sup>2</sup> Sie beschliesst:  
a Änderung dieser Statuten;  
b die Auflösung des LSZ.

*Urabstimmung*

- §15** <sup>1</sup> Die Gesamtheit der Mitglieder entscheidet in schriftlicher Urabstimmung oder an einer Mitgliederversammlung.

<sup>2</sup> Die Mitglieder erhalten das Abstimmungsmaterial 30 Tage vor dem Abstimmungstermin.

### 3. Regionalkonferenz

- Regionen*      **§16** <sup>1</sup> Der Kanton Schwyz wird in folgende Regionen aufgeteilt:
- March
  - Höfe
  - Einsiedeln
  - Küssnacht
  - Schwyz
  - Arth
  - Brunnen
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied gehört einer Region an.
- Zusammensetzung  
Zuständigkeiten*      **§17** <sup>1</sup> In jeder Region besteht eine Regionalkonferenz.
- <sup>2</sup> Die Regionalkonferenzen pflegen den Informationsaustausch und beschliessen in Fragen, welche ihre Regionen besonders betreffen und nicht abschliessend durch die Delegiertenversammlung behandelt werden.
- <sup>3</sup> Die Regionalkonferenzen konstituieren und organisieren sich aus den Schulhaus-Teams ihrer Region selber.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder der Regionalkonferenz wählen die ihnen zustehenden Delegierten in die Delegiertenversammlung des LSZ.
- Schulhaus-Teams*      **§18** <sup>1</sup> Ein Schulhaus-Team umfasst alle Mitglieder des LSZ, die in einem Schulhaus unterrichten.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied gehört einem Schulhaus-Team an. Unterrichtet ein Mitglied in mehreren Schulhäusern oder übt es keine Lehrtätigkeit in einem Schulhaus aus, schliesst es sich dem Schulhaus-Team an, das dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit am ehesten entspricht oder entsprach.

### 4. Stufenvereine bzw. Stufen Kommissionen, Regionalsektionen

- Zusammensetzung*      **§19** <sup>1</sup> Als Stufenvereine des LSZ gelten Stufenorganisationen, die mit all ihren Mitgliedern gleichzeitig Mitglied des LSZ sind.
- <sup>2</sup> Ihre Statuten dürfen den LSZ-Statuten nicht widersprechen.
- <sup>3</sup> Über ihre Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.
- <sup>4</sup> Die Stufenorganisationen haben das Recht, ihre Anliegen direkt der Geschäftsleitung zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.
- <sup>5</sup> Die Regionalsektionen und Stufen Kommissionen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Stufenvereine.

## 5. Delegiertenversammlung

- Zusammensetzung*    **§20**    <sup>1</sup> Die Delegierten der Regionalkonferenzen und der Stufen bilden die Delegiertenversammlung.
- <sup>2</sup> Pro 30 Klassen haben die Regionalkonferenzen Anrecht auf eine Delegierte/einen Delegierten. Ab 10 Klassen über dieser Zahl besteht das Anrecht auf ein Zusatzmandat.
- <sup>3</sup> Die Präsidentenkonferenz ist in der Delegiertenversammlung mit Sitz und Stimmrecht vertreten, wobei jede Stufenorganisation, die in der Präsidentenkonferenz vertreten ist, Anspruch auf einen Sitz hat.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme teil.
- Zuständigkeiten*    **§21**    <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung erlässt soweit erforderlich Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten, namentlich betreffend
- a den Rechten und Pflichten der Mitglieder mit Einschluss der Standesregeln und des Berufsleitbildes des LCH;
  - b die Mitgliederbeiträge;
  - c die Organisation von Kommissionen;
  - d dem Verfahren im Fall von Abstimmungen und Vernehmlassungen;
  - e dem Finanzhaushalt.
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung
- a beschliesst über vereinspolitische Grundsätze und Rahmenbedingungen der Vereinstätigkeit;
  - b beschliesst über die Aufnahme von Stufenvereinen, Stufen Kommissionen und Regionalsektionen
  - c genehmigt Jahresberichte, Jahresrechnungen, Jahresbeiträge, Spesenreglement, Voranschlag und Jahresziele der Geschäftsleitung;
  - d wählt die Präsidentin, den Präsidenten des LSZ und die Mitglieder der Geschäftsleitung;
  - e wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
  - f wählt die Vertreterinnen und Vertreter in den LCH und in kantonale Kommissionen;
  - g verhandelt Rekurse gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung;
  - h behandelt Anträge, Beschlüsse über länger dauernde Verbindungen zu andern Organisationen und Statutenrevisionen.
- Einberufung*    **§22**    <sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- <sup>2</sup> Die Einladungen haben spätestens 4 Wochen vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Anträge von Mitgliedern und Delegierten können bis 20 Tage vorher an die Geschäftsleitung eingereicht werden. Anträge, die später eingereicht werden, können nur zur Kenntnis genommen werden.
- <sup>4</sup> Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung oder einer Mitgliederversammlung kann verlangt werden von:
- a der Geschäftsleitung;
  - b 2 Regionalkonferenzen;
  - c 1 Stufenorganisation
  - d auf schriftliches Verlangen von mind. 100 Mitgliedern.

- Leitung*            **§23**    <sup>1</sup> Die Präsidentin, der Präsident des LSZ leitet die Delegiertenversammlung.  
<sup>2</sup> Die Sekretärin, der Sekretär führt das Protokoll.
- Beschlussfähigkeit*    **§24**    <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.  
<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit gilt das Geschäft als zurückgewiesen.

## 6. Präsidentenkonferenz

- Zusammensetzung*    **§25**    <sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsident/innen der folgenden, in § 12 Absatz 1 aufgeführten Organe:  
a    Regionalkonferenzen  
b    Stufenvereine bzw. Stufen Kommissionen und Regionalsektionen
- Zuständigkeit*        **§26**    <sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz ist beratendes Organ der Geschäftsleitung.
- Sitzungen*            **§27**    <sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz versammelt sich nach Bedarf und wird von der Präsidentin, dem Präsidenten des LSZ einberufen und geleitet.  
<sup>2</sup> 3 Mitglieder der Präsidentenkonferenz können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

## 7. Geschäftsleitung

- Zusammensetzung*    **§28**    <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des LSZ sowie 4 Mitgliedern.  
<sup>2</sup> Die Stufen, Regionen und Geschlechter müssen angemessen vertreten sein.
- Zuständigkeiten*    **§29**    <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.  
<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung  
a    vertritt den LSZ nach aussen;  
b    bereitet die Delegiertenversammlungen, Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen unter der Gesamtheit der Mitglieder vor und sorgt dafür, dass die Beschlüsse dieser Organe ausgeführt werden;  
c    schlägt der Delegiertenversammlung die Jahresziele vor;  
d    legt soweit erforderlich die Einzelheiten der Organisation und des Finanzhaushalts im Rahmen dieser Statuten der Delegiertenversammlung vor;  
e    stellt die Sekretärin oder den Sekretär des LSZ an;  
f    beschliesst Sofortmassnahmen im Arbeitskampf;  
g    beschliesst unter Vorbehalt von §11 über den Ausschluss von Mitgliedern;  
h    berichtet der Delegiertenversammlung jährlich über ihre Tätigkeit;  
i    kann die Mitgliederverwaltung und das Inkasso an Dritte vergeben.
- <sup>3</sup> Sie nimmt darüber hinaus alle Aufgaben wahr, die nach Gesetz oder nach diesen Statuten nicht einem andern Organ zugewiesen sind.
- <sup>4</sup> Die Präsidentin, der Präsident bereitet die Sitzungen der Geschäftsleitung vor, beruft

dazu ein und leitet diese.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung schlägt die Vertreterinnen oder Vertreter in den LCH der Delegiertenversammlung zur Wahl vor.

*Sekretariat*

**§30** <sup>1</sup> Die Sekretärin, der Sekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.

<sup>2</sup> Die Aufgaben umfassen:

- a Protokollführung der Geschäftsleitungs- und Präsidentenkonferenzsitzungen, der Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung;
- b Abwicklung der Korrespondenz;
- c Redaktion des Vereinsblattes;
- d Weitere durch die Geschäftsleitung übertragene Aufgaben.

## 8. Rechnungsprüfungskommission

*Allgemeines*

**§31** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission.

*Zuständigkeiten*

**§32** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft einmal jährlich oder auf besonderes Verlangen der Delegiertenversammlung

- a die Rechnungsführung des LSZ;
- b die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Ausgabenbeschlüsse.

<sup>2</sup> Sie zieht für die technische Rechnungsprüfung aussenstehende Fachpersonen oder eine aussenstehende Stelle bei.

<sup>3</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

## 9. Kommissionen

*Einsetzung,  
Zuständigkeiten*

**§33** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann zur Bearbeitung besonderer Fachfragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Sie bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, die Organisation und die Zuständigkeiten.

## IV. Finanzen

*Finanzierung*

**§34** <sup>1</sup> Der LSZ finanziert seine Aufgaben durch

- a Mitgliederbeiträge;
- b Erträge aus entgeltlichen Dienstleistungen;
- c Erträge aus dem eigenen Vermögen;
- d Zuwendung Dritter wie Spenden und Beiträge;
- e Allfällige weitere Einnahmen.

<sup>2</sup> Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Darlehen aufnehmen.

- Finanzplanung*      **§35** <sup>1</sup> Der LSZ betreibt eine Finanzplanung.
- <sup>2</sup> Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mittelfristige Entwicklung des Finanzhaushalts.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.
- <sup>4</sup> Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Mitgliederbeiträge*      **§36** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt die Beiträge im Rahmen des Voranschlags und unter der Berücksichtigung der Finanzplanung fest.
- <sup>2</sup> Personen, welche im Ruhestand leben, bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
- <sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung regelt soweit erforderlich die Einzelheiten.
- Weitere Verpflichtungen*      **§37** <sup>1</sup> Die Mitglieder sind mit Ausnahme von besonderen Mitgliedschaftspflichten aufgrund von § 9 und des Entgelts von freiwillig in Anspruch genommene Dienstleistungen des LSZ zu keinen finanziellen Leistungen über den Mitgliederbeitrag hinaus verpflichtet.
- <sup>2</sup> Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten des LSZ.
- Finanzhaushalt*      **§38** <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Grundsätze für den Finanzhaushalt fest.
- <sup>2</sup> Sie regelt namentlich
- a die Ausgabenzuständigkeiten;
  - b die Vermögensverwaltung, namentlich die Verwaltung allfälliger Vermögenswerte mit besonderer Zweckbestimmung;
  - c die Buchführung;
  - d das Geschäftsjahr.
- Regionen und Stufen*      **§39** <sup>1</sup> Die Regionalkonferenzen und die Stufen Kommissionen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben pro Jahr
- a einen Grundbetrag und
  - b zusätzlich einen Betrag pro Mitglied, das der betreffenden Region oder Stufe angehört.
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung setzt die Höhe dieser Beiträge im Rahmen des Voranschlags fest und bestimmt im Fall der Stufen Kommissionen den bei den entsprechenden Mitgliedern einzuziehenden Beitrag.
- Entschädigungen*      **§40** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe nach § 12 Absatz 1 Buchstabe d bis i haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten.
- <sup>2</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Regionalkonferenzen, Stufen Kommissionen, Ständigen Kommissionen, Übrigen Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission, Geschäftsleitung und Präsidentenkonferenz haben überdies Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.
- <sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Art und Höhe der Entschädigungen fest.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

*Änderung der  
Statuten,  
Auflösung*

- §41** <sup>1</sup> 200 Mitglieder, 2 Stufenorganisationen, drei Regionalkonferenzen oder die Geschäftsleitung können verlangen, dass der Gesamtheit der Mitglieder ein Antrag unterbreitet wird auf
- a Änderung dieser Statuten;
  - b Auflösung des LSZ.
- <sup>2</sup> Vorschläge zur Änderung der Statuten und der Antrag auf Auflösung sind den Regionalkonferenzen und der Präsidentenkonferenz zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
- <sup>3</sup> Beschliesst die Gesamtheit der Mitglieder gemäss § 15 die Auflösung, fällt das allfällige Vereinsvermögen dem LCH zur Nutzniessung zu, bis ein neuer Verein mit gleichen Zielen für die Lehrpersonen des Kantons Schwyz gegründet wird.

*Inkrafttreten*

- §42** <sup>1</sup> Diese Statuten treten auf den 7. Februar 2001 in Kraft.
- <sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten vom 27. Mai 1992.

*Übergangs-  
bestimmungen*

- §43** <sup>1</sup> Der bisherige Kantonalvorstand und die bisherige Rechnungsprüfungskommission bleiben bis zum 30. Juni 2001 im Amt.
- <sup>2</sup> Der bisherige Kantonalvorstand ist für den Vollzug der Reorganisation zuständig.